

Drucksache Nr.: 386/2021

Federführend: Dezernat II

Anlagen:

Az.: 300völ-pb

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	10.11.2021	Ö	zur Beschlussfassung

Kommunale Überwachung des fließenden Verkehrs

Antrag:

Der Stadtrat folgt der Empfehlung der Verwaltung und stimmt zu,

- zeitnah beim Land Rheinland-Pfalz die Übertragung der Zuständigkeit für die Verkehrsüberwachung wegen der Überschreitung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten innerhalb geschlossener Ortschaften mit Wirkung zum 01.07.2022 auf die Stadt Neustadt an der Weinstraße zu beantragen.
- die für die Aufgabenwahrnehmung im Haushalt 2022 bereits angemeldeten Personalressourcen und Sachkosten vorzusehen.
- die Gespräche mit den kreisfreien Städten Landau und Speyer mit dem Ziel einer interkommunalen Kooperation bei der Wahrnehmung der Geschwindigkeitsüberwachung weiter zu vertiefen und eine entsprechende Zweckvereinbarung zur Abstimmung im Stadtrat vorzubereiten.

Begründung:

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 26.11.2019 (Drs. 424/2019) die Verwaltung beauftragt, die Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung bußgeldbewehrter Kontrollen im Zusammenhang mit der Überschreitung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten auf innerörtlichen Straße eingehend zu prüfen. Hierbei sollte insbesondere auch die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit ausgelotet werden.

Die Einhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen ist nicht zuletzt aufgrund der steigenden Anzahl von Kraftfahrzeugen, dem zunehmenden Radverkehr sowie der von überhöhten Fahrgeschwindigkeiten ausgehenden Gefahren ein zentraler Punkt zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr. Die Unfallforschung belegt den Zusammenhang zwischen hohen Geschwindigkeiten und schweren Unfällen mit Personenschäden, auch im innerörtlichen Bereich. Dem aktuellen Verkehrslagebild der Polizeiinspektion Neustadt/Weinstraße für das Jahr 2020 ist beispielsweise zu entnehmen, dass eine

nichtangepasste Geschwindigkeit mit 34 % nach wie vor Hauptunfallursache bei Verkehrsunfällen mit schwerem Personenschaden ist. Auch die beiden tödlichen Verkehrsunfälle im Zuständigkeitsbereich der Inspektion waren dieser Ursache zuzuordnen (vgl. [Verkehrsbericht Polizei NW 2020](#)).

Neben baulichen Schutzmaßnahmen sowie der Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer*innen durch die Messung und Anzeige der gefahrenen Geschwindigkeit mittels Messtafeln, können gerade Geschwindigkeitskontrollen einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten. Mit dem Ziel der Reduzierung des allgemeinen Geschwindigkeitsniveaus sollen insbesondere schwächere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer vor Unfällen geschützt werden.

I) Verfahren

Nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ist die Polizei grundsätzlich für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr zuständig. Diese Zuständigkeit kann für die Überwachung der Überschreitung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten innerhalb geschlossener Ortschaften gemäß § 7 Nr. 4 der Landesverordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StVRZustV) auf die Verwaltung der kreisfreien Städte als örtliche Ordnungsbehörden übertragen werden. Hierzu ist ein formloser Antrag nebst Beschluss des Stadtrates beim Ministerium des Innern und für Sport zu stellen, wobei die Einzelheiten der Durchführung der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere in personeller und technischer Hinsicht, eingehend darzulegen sind.

Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die Aufgabenübertragung mit Aufnahme in die Anlage Nr. 1 der StVRZustV. Die Zuständigkeit wird grundsätzlich auf Dauer übertragen, eine Rückübertragung der Zuständigkeit auf Antrag ist jedoch möglich.

II) Prüfung

Als Entscheidungsgrundlage sollen im Folgenden die Rahmenbedingungen für die kommunale Aufgabenwahrnehmung unter Berücksichtigung der hierbei entstehenden Probleme und der anfallenden Kosten dargestellt werden. Die Ausführungen basieren u.a. auf den Erfahrungswerten der kreisfreien Städte, die schon seit längerer Zeit die Geschwindigkeitskontrollen des innerörtlichen Straßenverkehrs als kommunale Angelegenheit wahrnehmen (wie z.B. Kaiserslautern, Ludwigshafen, Trier und Worms). Zur Auftragsklärung und Entscheidungsfindung konnte darüber hinaus die frühzeitige Zusammenarbeit mit den Städten Landau und Speyer, welche sich ebenfalls im Prüfungsprozess betreffend der Aufgabenübernahme befinden und mit denen eine Kooperation bei der Aufgabenwahrnehmung angestrebt wird, wesentlich beitragen.

Zentraler Punkt der Forderung nach der Übernahme der Geschwindigkeitskontrolle in kommunale Hand ist der vermehrt an die Stadtverwaltung zugetragene Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger an verschiedenen Orten im Stadtgebiet für mehr Verkehrssicherheit durch Verkehrskontrollen zu sorgen. Damit einhergehend ist die Akzeptanz der

Geschwindigkeitsüberwachung in der Bevölkerung in den letzten Jahren angestiegen, wie viele Umfragen bestätigen. Es besteht weitgehender Konsens, dass die Überwachung speziell an Unfallhäufungen und sensiblen Bereichen wie vor Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen oder in engen Ortsbereichen gerechtfertigt ist.

Die Stadtverwaltung muss hier bislang mangels Zuständigkeit weitgehend untätig bleiben und kann allenfalls durch den Einsatz mobiler Messtafeln und baulicher Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung tätig werden

Letztlich führen unsanktionierte Regelverstöße zu keiner nachhaltigen Verhaltensänderung der Verkehrsteilnehmer. Geschwindigkeitsüberschreitungen werden daher nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Kontrollen als Kavaliersdelikte betrachtet. Dass die öffentliche Hand hier nicht konsequent gegensteuert, stößt in der Bevölkerung nicht selten auf Unverständnis. Die Forderungen nach der Übernahme der Zuständigkeit für die Geschwindigkeitsüberwachung in kommunale Hand, wie sie anderorts schon erfolgreich beantragt wurde und praktiziert wird, werden daher immer lauter.

Hinzu kommt, dass die Polizei, die grundsätzlich für diese Aufgaben zuständig ist, personell in anderen Zuständigkeitsbereichen so stark belastet ist, dass sie nur bedingt die erforderliche Kontrolldichte im innerörtlichen Bereich gewährleisten kann. Aus Sicht der Stadtverwaltung bietet die Übertragung der innerörtlichen Geschwindigkeitsüberwachung auf die Ordnungsbehörde der Polizei die Möglichkeit, noch besser ihre anderen Aufgabenbereiche zu erfüllen und den Schwerpunkt ihrer Verkehrsüberwachung auf den außerörtlichen Bereich zu konzentrieren.

Übersicht über die bisherigen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung

➤ Einsatz von Geschwindigkeitsmesstafeln

Bereits seit 2016 hat die Stadt Neustadt auf Beschluss des Rates mobile Geschwindigkeitsmesstafeln im Einsatz. Die Kosten für die Anschaffung der mittlerweile 14 Anlagen beliefen sich bisher auf insgesamt ca. 52.000 €. In der Tiefbauabteilung ist hier eine Person im Umfang einer Halbtagsstelle mit dem Umhängen, Auslesen und Warten der Tafeln beschäftigt.

Mit ihrem flächendeckenden Einsatz in der Innenstadt und insbesondere in den Ortsteilen, in denen eine hohe Nachfrage zu verzeichnen ist, leisten die Tafeln einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit in Neustadt. Durch die gleichzeitig an vielen Stellen durchführbaren Geschwindigkeitsmessungen ist der Grad der Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer, sich verkehrsgerecht zu verhalten, hoch.

Die gesammelten Daten der mobilen Geschwindigkeitsmesstafeln, welche auf der Homepage der Stadt unter <https://www.neustadt.eu/Wirtschaft-Verkehr/Verkehr/Tempomessger%C3%A4te/> transparent dargestellt werden, lassen jedoch auch den Schluss zu, dass insbesondere bei längerfristigen oder regelmäßig

wiederkehrenden Messungen ein gewisser Gewöhnungs- und Abstumpfungseffekt eintritt. Dies ist mit großer Wahrscheinlichkeit auf die fehlende Sanktionierung der Geschwindigkeitsverstöße zurückzuführen.

Unabhängig davon sind die Daten von hoher Bedeutung und Grundlage entsprechender Entscheidungsprozesse. Sie sind daher regelmäßig Gegenstand von Beratungen über verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Verkehrskommission, in der auch die örtliche Polizeiinspektion vertreten ist.

Grundlage bußgeldbewehrter Geschwindigkeitsüberwachungen sind die Ergebnisse der Unfallauswertung und die Erkenntnisse über sonstige Gefahrenstellen im Straßenverkehr. Als Gefahrenstelle definiert das Ministerium des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz u.a. Orte, an denen wiederholt wichtige Verkehrsregeln missachtet werden. Dies ist der Fall, wenn überdurchschnittlich häufig Verstöße gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt werden.

Die Analyse der Daten aus den Messtafeln ist daher wesentlich, um solche Stellen im Stadtgebiet zu identifizieren. Bei der Auswahl der Messstandorte, welche in Abstimmung mit der Polizei zu erfolgen hat, kann und sollte dieses Datenfundament - speziell bei einer Verkehrsüberwachung in kommunaler Verantwortung - als wichtiger Faktor in die Bewertung eingehen.

Unabhängig davon belegen die Messdaten einen erhöhten Kontrollbedarf in Bereichen, in denen aufgrund eines hohen Schutzbedarfs bereits eine reduzierte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet wurde.

An der Messstelle in der Spitalbachstraße, wo wegen der Eichendorffschule Tempo 30 gilt, überschritten so z.B. bei einer Messung vom 10.08. bis 24.08.2021 75 % der 33752 gemessenen Verkehrsteilnehmer die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Der für die Bewertung herangezogene V85-Richtwert lag mit 43 km/h signifikant über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, so dass hier - sollten sich dieser Werte bei weiteren Messungen bestätigen - von einem dringenden Kontroll- und Sanktionierungsbedarf in Form von Tempomessungen auszugehen ist.

Auf der anderen Seite ist bei einigen Messstandorten aber auch zu erkennen, dass die subjektiv aus der Bevölkerung wahrgenommenen „massiven Geschwindigkeitsüberschreitungen“ objektiv keinen Grund zur Besorgnis geben. Hier sind beispielhaft die Messungen des Standortes Mittelhambacher Straße zu nennen. Hier bewegten sich die im Juli und Oktober gemessenen Geschwindigkeitsüberschreitungen im Bereich von 2,46 % bzw. 3,82 % bei einem V85-Wert von 44 bzw. 45 km/h

➤ **Bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit**

Einen wichtigen Beitrag zur Geschwindigkeitsdämpfung leisten auch bauliche Maßnahmen, wie z.B. Verschwenkungen der Straßenführung, Querschnittseinengungen oder sog. Aufpflasterungen etc.. Zuletzt wurden hierzu mit Beschluss des Rates vom

25.11.2020 (Drs. 397/2020) 150.000 € für weitere Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Insbesondere fest installierte Fahrbahnverschwenkungen an den Ortseingängen können den Verkehrsfluss wirksam verlangsamen, sofern der Verkehr dicht genug ist, damit Fahrzeuge auch abbremsen müssen. Allerdings können diese Maßnahmen aus baulichen oder verkehrsrechtlichen Gründen häufiger nicht dort zum Einsatz gebracht werden, wo sie erforderlich wären.

III) Konzept

a) Ziele

Als wesentliche Ziele der kommunalen Verkehrsüberwachung sind zu nennen:

- Die Verbesserung der objektiven Verkehrssicherheitslage (Unfallverhütung und Reduzierung der Verkehrsunfälle, Minimierung der Unfallfolgen) und die Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls im Straßenverkehr,
- Die Verhinderung und die Feststellung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr
- Die Verbesserung des sicherheits- und umweltbewussten Verkehrsverhaltens

Geschwindigkeitskontrollen sollen sich dabei auf folgende schutzwürdige Straßenabschnitte konzentrieren:

- Das Umfeld von Kindergärten, Spielplätzen, Schulen bzw. Schulwegen, Senioren-/Pflegeheime u.ä. Einrichtungen;
- Tempo 30-Zonen, Verkehrsberuhigte Bereiche und Wohnstraßen;
- Unfallhäufungsstellen (in Abstimmung mit den örtlichen Polizeiinspektion bzw. in der Verkehrskommission);
- Stellen, an denen wiederholt wichtige Geschwindigkeitsverstöße begangen werden.

b) Ausrüstung

- 1 Messgerät (z.B. Modell ES8.0 der Fa. Kistner) nebst Zubehör, einfach in der Handhabung, schneller Auf- und Abbau, gleichzeitige Messung von zwei Fahrtrichtungen, Einsatz auch an engen Örtlichkeiten, Messung von Zweirädern etc.
- Auswertungssoftware und Schnittstelle zu EuroWIG (dieses Programm ist bereits zur Abrechnung der Verstöße im Bereich „Kontrolle des ruhenden Verkehrs“ langjährig im Einsatz)
- 1 Kfz pro Messgerät zum Transport u. zur Messüberwachung vor Ort
- 2 Büroarbeitsplätze für die Sachbearbeitung

c) Personal

Für die Umsetzung der Geschwindigkeitsüberwachung ist von folgendem zusätzlichen Personalbedarf in der Abteilung Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet 313, auszugehen:

- 2 Vollzeit-Mitarbeiter pro Gerät als Messbeamte im Außendienst (EG 6)
- 1 Vollzeit-Mitarbeiter pro Gerät in der Sachbearbeitung als Bußgeldstelle und Einsatzleitstelle (EG 8)
- 0,5 Stelle für die Auswertung der Rohdaten sowie für Nachermittlung im Bußgeldverfahren (EG 6)

Die Kenntnisse in der praktischen Durchführung von Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen haben die eingesetzten Messbeamten*innen der Ordnungsbehörde durch eine Bescheinigung über den Besuch eines entsprechenden Lehrganges bei der Landespolizeischule nachzuweisen. Um im Bedarfsfall eine flexible Vertretung zu gewährleisten, ist konzeptionell angedacht hierzu alle Hilfspolizeibeamt*innen des „Ruhenden Verkehrs“ zu qualifizieren.

Die erforderlichen Stellen sind im Stellenplan des Haushalts 2022 vorgesehen.

d) Zeitplan

Der Antrag für die Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung ist nach Rücksprache mit dem Ministerium des Innern und für Sport zeitnah, spätestens bis Februar des kommenden Jahres einzureichen. Die Übertragung der Zuständigkeit durch Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StVRZustV) könnte dann mit Wirkung zum 01.07.2022 erfolgen.

Um die Aufgabe der Geschwindigkeitsüberwachung des Fließverkehrs zum Zeitpunkt der Übernahme auch tatsächlich ausführen zu können, ist nicht zuletzt aufgrund der Abhängigkeit von der Haushaltsgenehmigung ein gewisser Vorlauf erforderlich. Bis dahin sind noch folgende Vorbereitungen notwendig:

- Ausschreibung und Beschaffung der Ausrüstung (Messgerät, Dienstfahrzeug, Software etc.)
- Personalauswahl und -auswahl
- Neustrukturierung der Räumlichkeiten, u.a. auch zur Verbesserung der internen Arbeitsabläufe
- Vertiefung der Abstimmung mit den Städten Landau und Speyer über mögliche Kooperationsfelder (siehe unten)

IV) Kosten

Die Darstellung der Kosten basiert auf den bereitgestellten Daten anderer Kommunen in Anlehnung an die dortigen Erfahrungswerte.

a) Einnahmen

Ausgehend von einer durchschnittlichen Überschreitungsquote der Vergleichskommunen von ca. 16 Fällen/Stunde sowie einer Netto-Überwachungszeit von 5 Stunden/Tag, ist unter Einrechnung von Ausfallzeiten (Gerät oder Personal) und unter Beachtung der örtlichen Verkehrsverhältnisse prognostisch von ca. 16.000 Verwarnungsfällen im Jahr und Messgerät auszugehen.

Nach Analyse der Werte aus den kommunalen Überwachungen bewegen sich die Geschwindigkeitsverstöße weit überwiegend im Überschreibungsbereich bis 30 km/h. Innerhalb dieser Toleranz ergibt sich eine durchschnittliche Quotelung entsprechend der angefügten Tabelle.

Geschwindigkeitsüberschreitungen normale Pkw bis 3,5 t - innerorts (ausgehend von 16.000 Verstößen/Jahr)						
Überschreitung km/h	BKat alt	Bkat neu	Quote	Fälle/Quote	Einnahmen BKat alt	Einnahmen BKat neu
bis 10 km/h	15,00 €	30,00 €	67%	10720	160.800,00 €	321.600,00 €
11-15 km/	25,00 €	50,00 €	23%	3680	92.000,00 €	184.000,00 €
16-20 km/h	35,00 €	70,00 €	7%	1120	39.200,00 €	78.400,00 €
21-25 km/h	80,00 €	115,00 €	2%	320	25.600,00 €	36.800,00 €
26-30 km/h	100,00 €	180,00 €	1%	160	16.000,00 €	28.800,00 €
			100%	16000	333.600,00 €	649.600,00 €

Auf Basis von 16.000 Fälle p. a. und dem Einsatz eines Messgerätes ist unter Berücksichtigung des ab 09.11.2021 geltenden neuen Bußgeldkataloges von jährlich zu erwartenden Verwarnungseinnahmen von

rund 650.000 €

auszugehen.

Zum Vergleich: In der Stadt Trier wurden mit zwei Messgeräten in 2020 bei insgesamt ca.36.000 festgestellten Verstößen Einnahmen an Verwarnungs- und Bußgeldern nach den bis zum 08.11.2021 geltenden Verwarnungsgeldhöhen von rund 1,01 Mio. € erzielt.

b) Ausgaben

➤ **Personalaufwendungen** (KGSt, Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2019/2020)

- 2 VZÄ Außendienst (EG 6, Bereich 7) – Messbeamte*innen

Personalkosten lt. KGSt	52.900 €
pausch. Sachkosten	5.290 €
<u>Gemeinkosten</u>	<u>7.935 €</u>
<u>insgesamt</u>	<u>65.125 € x 2 = 132.250 €</u>

- 1 VZÄ Büroarbeitsplatz (EG 8, Bereich 7) - Bußgeldstelle

Personalkosten lt. KGSt	55.100 €
pausch. Sachkosten	9.700 €
<u>Gemeinkosten</u>	<u>11.020 €</u>
<u>insgesamt</u>	<u>75.820 €</u>

- 0,5 VZÄ Büroarbeitsplatz (EG 6, Bereich 7) - Datenauswertung

Personalkosten lt. KGSt	26.450 €
pausch. Sachkosten	9.700 €
<u>Gemeinkosten</u>	<u>10.580 €</u>
<u>insgesamt</u>	<u>46.730 €</u>

Jährlicher Personalaufwand gesamt:

254.800 €

➤ **Sachkosten**

• **Anschaffung der Überwachungstechnik**

- Geschwindigkeitsmessgerät mit Fotoeinrichtung und integrierter Blitztechnik	72.000 €
- Zweite - -Fotoeinrichtung nebst Blitztechnik zur gleichzeitiger Überwachung beider Fahrtrichtungen	34.000 €
- Zubehör Messanlage (Ersatz-Akku, Ladestationen etc.)	7.500 €
- EDV-Software Datenauswertung	21.420 €
- EDV-Software – Ergänzung OWiG-Programm EurOwiG	5.000 €
- davon Abschreibung (Nutzungsdauer 5 Jahre)	27.984 €

• **Anschaffung Dienstfahrzeug**

- Fahrzeugkosten	30.000 €
- Einbauten Einsatzfahrzeug	5.200 €
- davon Abschreibung (Nutzungsdauer 10 Jahre)	3.520 €

• **Unterhaltungskosten (grobe Schätzung)**

- Wartungsvertrag Messgerät	5.000 €
- Unterhaltung Dienstfahrzeug	2.500 €
- Lizenzkosten EDV Auswertungssoftware	3.000 €

• Schulungskosten Landespolizeischule (Schätzung)	3.500 €
----------------------------------------------------------	----------------

Jährlicher Aufwand Sachkosten: **45.504 €**

Erwarteter GESAMTAUFWAND rund **300.300 €**

c) Gegenüberstellung Ertrag und Aufwand

Ertrag	650.000 €
Aufwand	300.300 €
<u>Saldo</u>	<u>349.700 €</u>

Mit den neuen Verwarnungs- und Bußgeldsätzen des ab 08.11.2021 geltenden Bußgeldkataloges, die sich im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung stellenweise mehr als verdoppelt haben, ist - wie oben dargestellt - von einem nicht unerheblichen Einnahmeüberschuss und damit in jedem Fall von einer auskömmlichen Aufgabenfinanzierung auszugehen. Hieran dürfte sich auch dann nichts ändern, wenn man zeitgleich davon ausgeht, dass der mit Erhöhung der Bußgeldrahmen gewünschte Effekt eintritt und zukünftig weniger Geschwindigkeitsverstöße geahndet werden müssen.

Darüber hinaus ergeben sich ggf. Einsparpotentiale durch die noch in Absprache stehende Kooperation mit den kreisfreien Städten Landau und Speyer, siehe unten.

Die für das Jahr 2022 notwendigen Haushaltsmittel wurden im Rahmen der Haushaltsplanung unter dem Produkt 1235 „Verkehrsüberwachung“ berücksichtigt.

V) Interkommunale Kooperation

Entsprechend des Prüfauftrages des Stadtrates wurden mit den Städten Landau und Speyer konkrete Gespräche über eine Kooperation bezüglich der Aufgabenwahrnehmung bei Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung in kommunale Zuständigkeit geführt. Die Gespräche haben zum Ziel, Planungsstände auszutauschen und Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit auszuloten. Hierbei waren sich die Beteiligten einig, dass jede Kommune die Geschwindigkeitsmessung nach Übertragung der Zuständigkeit in ihrem Hoheitsgebiet grundsätzlich mit eigenem Messpersonal und eigener Messtechnik durchführt.

Als mögliche Kooperationsfelder wurden identifiziert:

- Übernahme von Verwaltungsleistungen im Bereich der Verwarnung

Die Stadt Landau prüft derzeit, ob sie für die kooperierenden Städte die Back-Office-Arbeiten im Sinne einer gemeinsamen Bußgeldstelle übernehmen kann. Hierzu bedarf es einer genauen Analyse und ggf. auch Angleichung der verwaltungstechnischen Abläufe der einzelnen Kommunen, um mögliche effizienzsteigernde Prozesse herauszustellen. Nach derzeitiger Einschätzung sind entsprechende Synergien -beispielsweise durch Personaleinsparungen - nur zu erwarten, wenn die gemeinsame Stelle das Verwaltungsverfahren von der Rohdatenauswertung der Messungen bis hin zum Abschluss des Ordnungswidrigkeitsverfahrens übernimmt.

Die kooperierenden Städte könnten ggf. das Personal im Innendienst einsparen oder zumindest reduzieren. Zudem entfielen die Anschaffung einer entsprechenden Auswertungssoftware. Es wäre damit eine maximale Kosteneinsparung von ca. 122.550 € / Jahr für Personalkosten sowie einmalig 21.420 € für die EDV-Software möglich. Für die Bearbeitung der Vorgänge würde die Stadt Landau im Gegenzug eine Bearbeitungsgebühr je Vorgang verlangen, welche noch kalkuliert werden muss.

In diesem Zusammenhang stehen weitere Detailgespräche mit den Vertretern aus Landau und Speyer an.

- Gegenseitige Aushilfe im operativen Überwachungsbereich, z.B. zur Durchführung von Sonderaktionen (sog. „Blitzertage“) oder bei Personalausfall.

- Gemeinsame Beschaffung, Miete oder Mitnutzung von Geräten, welche über die Standardausstattung der einzelnen Kommunen hinausgeht. Hier ist zum Beispiel die Anschaffung eines Blitzeranhängers denkbar, dessen Einsatzfeld sich in der Hauptsache auf größere Durchgangsstraßen beschränkt und dessen Kauf und Betrieb für eine einzelne Kommunen nicht wirtschaftlich ist.
- Gemeinsame Schulung des Messpersonals

Mit dem Ziel des Abschlusses einer entsprechenden Zweckvereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit werden die Gespräche, insbesondere mit den Vertretern aus Landau, weiter fortgeführt. Wir rechnen damit, im Lauf des ersten Halbjahres 2022 einen Vereinbarungsentwurf abstimmen und vorlegen zu können.

VI) Fazit und Empfehlung der Verwaltung

Durch die Übernahme der Aufgabe ist die Stadt Neustadt in der Lage, in deutlich höherem Umfang als derzeit die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Stadtgebiet zu überwachen. Hierdurch kann dem Sicherheitsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger im Straßenverkehr besser Rechnung getragen werden, zumal auf individuelle Beschwerdelagen zeitnah reagiert und Kontrollen in Eigenverantwortung durchgeführt werden können. Durch eine hohe Kontrolldichte ist davon auszugehen, dass sich das Verkehrsverhalten nachhaltig positiv beeinflussen lässt.

Wie oben dargestellt, geht die Verwaltung bei der Aufgabenübernahme - gerade wegen der erhöhten Sätze des ab 08.11.2021 gültigen Bußgeldkataloges - von einer auskömmlichen Finanzierung durch Verwarnungs- und Bußgelder aus. Der Haushalt wird dadurch nicht belastet.

Die Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung des Fließverkehrs eröffnet Möglichkeiten, Formen von interkommunaler Zusammenarbeit mit den umliegenden kreisfreien Städten zu erproben.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Aufgabenübertragung beim Land Rheinland-Pfalz zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Wirkung zum 01.07.2022 zu beantragen.

Neustadt an der Weinstraße, 04.11.2021

Oberbürgermeister